

Stenographisches Protokoll

über die

16. Sitzung des steierm. Landtages am 13. October 1874.

Inhalt:

Urlaubsertheilung und Verhinderungsanzeige.

Beschluß der vertraulichen Sitzung bezüglich eines Beitrages für die 48. Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte.

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Bärnsfeld, betreffend die Ueberwachung der Sparkassen in Bezug auf ihre Geldeinlagen bei Creditinstituten;
2. des Abgeordneten Seidl, bezüglich der Vernachlässigung des deutschen Sprachunterrichtes in den slowenischen Volksschulen der Steiermark.

Mündlicher Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition der Stadtgemeinde Graz, wegen Bewilligung zur Leistung einer Avarial-Caution (Annahme des Antrages).

Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend

1. die Regulirung der Gehalte für die Beamten der Versorgungsanstalten (Beilage Nr. 83 — Annahme des Antrages);
2. die Verleihung des Mauthbezugsrechtes an die Bezirksvertretung von Pettau für eine von ihr über die Drau zu erbauende Brücke (Beilage Nr. 69 — Annahme des modificirten Gesetzentwurfes);
3. die Einhebung von Zinskreuzern auf fünf Jahre für die Stadtgemeinde Gills (Beilage Nr. 86 — Annahme des beantragten Gesetzentwurfes).

Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses:

1. zum Boranschlage der Landesfonde für 1875 und zum Rechenschaftsberichte, betreffend die Fußbeschlags-Lehranstalt (Beilage Nr. 93);
2. über den Rechnungsabluß der Landesfonde für 1873 (Beilagen Nr. 4 und 78);
3. zum Rechenschaftsberichte über die Partien: Unterstüßungen aus Anlaß von Feuerschäden, Reform der Grundbücher, Landesschulden, Erzherzog-Johann-Monument, und Ergebnisse der finanziellen Gebahrung (Beilage Nr. 90);

4. in Betreff der Landes-Irrenanstalt (Beilagen Nr. 31, 32, 33 und 82);

5. betreffend die Vereinfachung der Controlsgeschäfte bei der Buchhaltung und deren Verbindung mit der Liquidatur (Beilagen Nr. 61 und 89);

6. in Betreff der Uebernahme der technischen Hochschule in Graz auf Staatskosten (Beilagen Nr. 46 und 87).

Annahme der Anträge des Landescultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Schonzeit des Wildes und über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Jischock, bezüglich der Vergütung des Wildschadens (Beilagen Nr. 23 und 91).

Berichte über Petitionen.

Wahl eines Landes-Ausschuß-Mitglieds.

17 Beilagen: Nr. 83, 93, 23, 91, 4, 78, 90, 31, 32, 33, 82, 61, 89, 46, 87, 69 und 86.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: v. Miller und Schmitt.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübek.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

(Schriftführer v. Miller liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Washington für die heutige Sitzung Urlaub ertheilt, weil er als Mitglied des Curatorium der Landes-Ackerbauschule einer Prüfung der dortigen Schüler beizuwohnen hat.

Freiherr v. Walterskirchen hat seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung durch Unwohlsein entschuldigt.

In der vertraulichen Sitzung von gestern wurde beschlossen, es seien als Beitrag für die Befreiung der Auslagen für die im nächsten Jahre in Graz abzuhaltende 48. Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte 5000 fl. in den Voranschlag pro 1875 einzustellen.

Aufgelegt wurden:

Die amtlichen Protokolle der 9. und 10. Sitzung.

Das stenographische Protokoll der 13. Sitzung.

Der Bericht des Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Seidl, betreffend Bestimmungen über Bewilligung von Steuernachlässen bei Unglücksfällen. (Beilage Nr. 94.)

Der Bericht des Ausschusses für Landescultur über den von dem Abgeordneten Baron Washington und Genossen in der Landtags-Beilage Nr. 71 gestellten Antrag bezüglich der Reblaus *Phylloxera vastatrix*. (Beilage Nr. 95.)

Das Programm der k. k. technischen Hochschule in Graz für das Studienjahr 1874/5.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Bärnfeind das Wort zur Stellung seiner Interpellation die Ueberwachung der Sparkassen in Bezug auf die Geldeinlagen betreffend.

Abg. **Bärnfeind** (R.-G. Judenburg — liest):

„Sehr häufig wird unter den Einlegern von Sparkassengeldern sowie auch unter der Bevölkerung im Allgemeinen die Besorgniß laut, daß Einlagen von Sparkassengeldern, wegen statutenwidriger, die gestattete Grenze überschreitender Verwendung derselben zu Einlagen bei speculativen Geldinstituten und Geldbanken vor Verlusten nicht sicher stehen.

Diese Besorgnisse entstanden aus dem Umstande, daß durch die Folgen des Börsenkraches auch in Steiermark, beständige Geldinstitute und Geldbanken gezwungen waren, den Concurs zu eröffnen, wodurch auch mehrere steierm. Sparkassen, worunter auch eine von Obersteiermark, zu großen Einbußen kamen, indem sie ihre Fonds in Kassenscheinen dieser Institute anliegen hatten, während andere von diesen Sparkassen solchen Einbußen mit ihren, den Reservefond um's Zehnfache über-

steigenden Geldeinlagen bei solchen speculativen Geldinstituten nur mit genauer Noth entgingen.

Daß überhaupt solche, über die gestattete Grenze gehende Einlagen von Sparkassengeldern anstandslos jahrelang bei solchen Geldinstituten von den betreffenden politischen Behörden zugelassen wurden, beweist, daß diese Behörden es an der gehörigen Ueberwachung der Sparkassen, daß sie die eingelegten Gelder nicht über die gestatteten Grenzen zu solchen Geldeinlagen verwenden dürfen, hie und da haben fehlen lassen.

Obwohl in der gestrigen Sitzung dieses h. Hauses bei Gelegenheit einer Anspielung eines Redners auf diese mangelhafte Ueberwachung der Sparkassen der Herr Regierungsvertreter hervorhob, daß, wenn von 30 Sparkassen Steiermarks nur zwei zu Verlusten kamen, die Ueberwachung seitens der politischen Behörde gewiß eine gute genannt werden kann, so glaube ich, daß eine solche Erklärung keineswegs geeignet sei, den von mir Eingang erwähnten Besorgnissen Beruhigung zu geben, da bekannt ist, daß bei dem Ansuchen einer obersteiermärkischen Sparkasse um Statutenerweiterung dahin, daß sie ihre Fonds gegen Kassenscheine bei Geldinstituten anlegen könne, gerade speciell von der politischen Behörde die Kassenscheine solcher Institute mitanempfohlen wurden, bei welchen die Anfangs erwähnten großen Einbußen erfolgt sind. Auf eine solche behördliche Ueberwachung war also nicht viel zu geben.

Daß nicht mehr Sparkassen bei solchen Anfangs erwähnten Geldinstituten mit großen Geldverlusten bei ihrem Kassenscheinenbesitze in's Mitleid gezogen wurden, ist nicht ganz dem Verdienste der damaligen behördlichen Ueberwachung zuzuschreiben, da die Aufforderungen an die Sparkassen, ihre eingelegten Gelder von solchen Instituten zurückzuziehen, an viele Sparkassen wohl zu spät ergangen sind.

In Erwägung dieser Umstände erlaube ich mir an die hohe Regierungsvertretung die Anfrage:

„Welche Vorkehrungen dieselbe zu treffen gedenke, daß nicht in Zukunft Sparkassengelder, also Gelder von minder bemittelten Leuten, durch statutenwidrige, über die gestattete Grenze vorgenommene Verwendung zu Einlagen in speculativen, obwohl schöne Namen tragenden Geldinstituten und Geldbanken gefährdet werden.“

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter mittheilen.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Seidl das Wort zur Stellung seiner in der letzten Sitzung ange-

kündigten Interpellation, den deutschen Sprachunterricht an den slovenischen Volksschulen betreffend.

Abg. **Seidl** (L.-G. Marburg): Obwohl die Klagen wegen der Vernachlässigung der deutschen Sprache in den steierm. Schulen in Gegenden von sprachlich gemischter Bevölkerung sich mehren, obwohl aus meinem Wählerkreise wiederholte Aufforderungen an mich gerichtet wurden, dahin zu wirken, daß Abhilfe getroffen werde, habe ich doch nicht beabsichtigt, diesen Gegenstand in diesem h. Hause zur Sprache zu bringen, sondern es war meine Absicht, in anderer Weise dafür einzutreten, daß die gesetzlichen Bestimmungen gewahrt und Abhilfe geschaffen werde.

Der § 14 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869, Punkt 15, legt in die Kompetenz des Ortschulrathes, Vorschläge über den Lehrplan und die Schulbücher, so wie über den Sprachunterricht zu erstatten. Der § 27 desselben Gesetzes, Punkt 6, legt die Entscheidung erster Instanz über die Wahl der Lehrsprache in die Kompetenz des Bezirksschulrathes. Von fast sämtlichen Ortschulräthen der Untersteiermark wurde der Beschluß dahin gefaßt, daß die Unterrichtssprache in den unteren Abtheilungen der Volksschulen die slovenische zu sein hat, und daß als Lehrgegenstand die deutsche Sprache in den Lehrplan aufzunehmen sei. Dagegen hat in den oberen Klassen der Volksschulen der Unterricht deutsch und die slovenische Sprache Lehrgegenstand zu sein. Diese fast von allen Ortschulräthen gefaßten Beschlüsse wurden als Vorschläge den Bezirksschulräthen mitgetheilt, und fast in allen Bezirken sind die Entscheidungen darüber den Beschlüssen der Ortschulräthe entsprechend ergangen. Mithin ist die Geltung, welche die deutsche Sprache an den Volksschulen in Gegenden von sprachlich gemischter Bevölkerung haben soll, auf gesetzmäßigem Wege zu Stande gekommen, und zwar in einer solchen Weise, daß der Bevölkerung selbst das entscheidende Votum darüber gewahrt wurde. Wenn daher der deutschen Sprache eine solche Stellung in den Volksschulen eingeräumt wurde, so geschah es über Wunsch der Bevölkerung, und zwar — wie mir nicht widersprochen werden kann — über Wunsch fast der ganzen slovenischen Bevölkerung. Der slovenische Bauer geht eben weiter als der deutsche. Der deutsche Bauer will gleiches Recht für beide Landessprachen, vom slovenischen Bauer hört man aber oft, daß der slovenische Unterricht aus den Schulen ausgemerzt werden soll; er will nur die deutsche Sprache.

Die Klagen, die vorgekommen sind, wollte ich in diesem h. Hause nicht zur Sprache bringen, u. z. aus dem Grunde, um das Einvernehmen, welches sich in der letzten Zeit gebildet hat, nicht zu trüben. Allein so weit

kann dies nicht gehen, daß man zu solchen Auslassungen stillschweigend seine Zustimmung gibt, die mit den wirklichen Verhältnissen nicht im Einklange stehen. Daß gegenwärtig die deutsche Sprache in den Volksschulen nicht in jener Weise gelehrt wird, wie es im Gesetze vorgeschrieben ist, darüber bin ich bereit, vielfache Beweise beizubringen; ebenso, daß dieser Vorgang öfters gerügt wurde, und in der letzten Zeit vom Landes Schulrath, beziehungsweise vom Landesschulinspector in einer Volksschule in auffälliger Weise — möchte ich sagen — gerügt werden mußte. Diese Thatsache ist Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter ohnedies bekannt, daher ich die Details derselben nicht erst anzuführen brauche.

Der Deutsche in Untersteiermark kann sich daher nicht gefallen lassen, wenn von einer Entnationalisirung der slovenischen Bevölkerung gesprochen wird; er kann es sich nicht gefallen lassen, wenn man die deutsche Sprache eine fremde Sprache nennt; er kann sich nicht gefallen lassen, wenn man bloß die Anfangsgründe der deutschen Sprache in den Lehrplan aufgenommen wissen will — sondern er muß begehren, daß das Gesetz, beziehungsweise die gefaßten Beschlüsse durchgeführt werden.

Da dies bis jetzt nirgends geschah, und die Klagen, die ich Eingang erwähnt, vielfältig sind, erlaube ich mir an Sr. Excellenz den Herrn Statthalter die Anfrage:

„Ist die k. k. Regierung gesonnen, den auf Grund der §§ 14, Punkt 15, und 27, Punkt 6 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869 gefaßten rechtskräftigen Beschlüssen der Schulbehörden über die Unterrichtssprache an den Volksschulen in Gegenden mit sprachlich gemischter Bevölkerung Achtung zu verschaffen und dafür zu sorgen, daß diese Beschlüsse dort, wo es bisher nicht geschehen, zur Durchführung gelangen?“

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter mittheilen, kann aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß über Interpellationen eine Discussion nicht stattfinden darf, und daß die Beantwortung derselben Sache Desjenigen ist, an den sie gerichtet war. Es erscheint mir daher nicht angemessen, daß eine Interpellation, welche von einem Abgeordneten in einer früheren Sitzung gestellt wurde, in einer anderen Sitzung von einem anderen Abgeordneten in Form einer Interpellation beantwortet werde. (Bravo!)

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist der

Mündliche Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition der Stadtgemeinde Graz

wegen Bewilligung zur Leistung einer Ararial-Caution.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Kemtschmidt** (von der Tribüne): Der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz hat dem Landes-Ausschusse eine Petition überreicht folgenden Inhaltes:

„Die Stadtgemeinde Graz hat sich beim h. k. k. Finanz-Ministerium um die pachtweise Ueberlassung der Einhebung der Grazer Linien-Verzehrungssteuer sammt damit verbundenen Gebühren außer dem Wege der öffentlichen Concurrnz vom 1. Jänner 1875 angefangen, beworben.

Hierüber hat sich das h. k. k. Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 30. September 1874, Z. 25821, intimirt am 9. October l. J., geneigt erklärt, dem Ersuchen der Stadtgemeinde stattzugeben, wenn sich dieselbe zu einem Jahres-Pachtschilling von 539.124 fl. und zur Erfüllung der sonstigen üblichen Bedingungen, namentlich zur Leistung der Pachtcaution im Betrage des vierten Theiles des Jahres-Pachtschillings herbeiläßt; zur Abgabe der diesfälligen Erklärung wurde der Stadtgemeinde der Termin bis 20. October l. J. bestimmt.

Die Gemeindevertretung wird über diesen Gegenstand in einer demnächst stattfindenden Gemeinderaths-sitzung Beschluß fassen. Mittlerweile muß aber wegen Bestellung der Caution von 134.781 fl. für alle Fälle Vorsorge getroffen werden, da es sich bei dieser Cautions-Bestellung um die Verpfändung von Gemeindevermögen im Werthe von mehr als 50.000 fl. handelt, wozu nach dem Gemeinde-Statute § 47 die Bewilligung des h. Landtages erforderlich ist.

Nachdem die diesjährige Session des h. Landtages in wenigen Tagen zu Ende geht, die Gemeinde aber sofort der genehmigenden Bewilligung bedarf, um die für dieselbe so wichtige Uebernahme der Verzehrungssteuer-Einhebung ermöglichen zu können, so wird von der ergebenst gefertigten Gemeindevertretung in Gemäßheit des soeben in legaler Form gefaßten Gemeinderathsbeschlusses vom 10. October 1874 die Bitte gestellt:

„Der h. Landes-Ausschuß geruhe, die Bewilligung bei dem h. steierm. Landtage zu erwirken, daß die Gemeinde Graz ermächtigt werde, die wegen Uebernahme der Verzehrungssteuer-Einhebung erforderliche Ararial-Caution pr. 134.781 fl. in ihr gehörigen Werth-effecten leisten zu dürfen.“

Der Sonder-Ausschuß hat über diesen Gegenstand berathen, und er erlaubt sich, Folgendes vorzutragen:

Da der Gemeinderath durch die Pachtung der Verzehrungssteuer in Graz sich eine ergiebige Rente zu schaffen hofft, durch den Cautions-Erlag an den Staat aber in keiner Weise irgend einen Verlust oder eine Gefahr zu befürchten hat, so erlaubt sich der Sonder-Ausschuß, dem h. Landtage folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen:

„Dem Gemeinderathe der Hauptstadt Graz werde die Bewilligung erteilt, zum Behufe der Uebernahme der Verzehrungssteuer in Graz die dazu erforderliche Ararial-Caution pr. 134.781 fl. ö. W. in ihr gehörigen Werth-effecten leisten zu dürfen.“
(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Soeben wird von den Herren Abgeordneten Dr. Heilsberg, Wannisch, Grogger, Dr. Neckermann und Lohninger das Ersuchen an mich gestellt, eine vertrauliche Sitzung abzuhalten. Ich werde nach Schluß der öffentlichen Sitzung dieses Ersuchen zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung bringen.

Der Finanz-Ausschuß hält heute, wenn die heutige Sitzung frühzeitig genug geschlossen werden sollte, nach Schluß derselben, sonst aber um 4 Uhr Nachmittags eine Sitzung.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Regulirung der Beamten-Gehalte für die Versorgungsanstalten-Verwaltung.**

(Beilage Nr. 83.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Pairhuber** (von der Tribüne): Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, diese Vorlage dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen, wenn das h. Haus nicht vorziehen sollte, diesen Gegenstand sogleich in Vollberathung zu ziehen.

Abg. **Lohninger** (G.-G.-B.): Der Schluß der Session ist schon so nahe bevorstehend, daß ich glaube, der Finanz-Ausschuß wäre gar nicht mehr in der Lage, über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten. Ich glaube daher, derselbe könnte gleich in Vollberathung gezogen werden. (Zustimmung)

Abg. Dr. **Josef v. Kaiserfeld** (St.-G. Pettau): Ich habe nur denselben Antrag stellen wollen, weil, wenn dieser Gegenstand sogleich in Vollberathung kommt und heute entschieden wird, bei den Schlußanträgen des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der Landesfonde darauf Rücksicht genommen werden könnte.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Paithuber**: Ich ziehe meinen eventuellen Antrag auf Zuweisung dieser Vorlage an den Finanz-Ausschuß zurück.

Hier handelt es sich um die künftige Stellung der Beamten der Versorgungsanstalten-Verwaltung. Wie schon der Herr Abgeordnete **Lohninger** ausgeführt hat, sind dieselben Ansätze auch bei diesem Amte eingehalten werden, welche der Finanz-Ausschuß bezüglich der übrigen Ämter dem h. Hause vorgeschlagen hat, und welche das h. Haus gestern bewilligte.

Ich beantrage daher:

„Der h. Landtag wolle beschließen, daß den Beamten der Versorgungsanstalten-Verwaltung, die Bezüge nach dem beiliegenden Schema*) geregelt und unter den gleichen Modalitäten wie für die anderen Hilfsämter des Landes angewiesen werden.“

(Bei der Abstimmung wird dieser Antrag ohne Debatte angenommen.)

Vandeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Finanz-Ausschusses zum Landesfond-Voranschlage pro 1875, Cap. V, Titel 10 Hufbeschlags-Lehranstalt, und zum Rechenschaftsberichte.

(Beilage Nr. 93.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reuter** (von der Tribüne): Das Präliminare des Finanz-Ausschusses über Capitel V, Titel 10 „Hufbeschlags-Lehranstalt“ weicht vom Voranschlage des Landes-Ausschusses ab, und ich muß mir daher erlauben, vorerst auf den Rechenschaftsbericht zurückzugreifen.

Auf Seite 13 des Rechenschaftsberichtes wird hierüber Folgendes bemerkt (liest):

„Zufolge Beschlusses des h. Landtages in der 7. Sitzung am 12 December v. J. wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, bezüglich der Errichtung einer dreiclassigen Thierarzneischule und deren Unterstützung aus Reichsmitteln eine neuerliche Vorstellung an das k. k. Ackerbau-Ministerium zu richten. Diesem Auftrage ist der Landes-Ausschuß mittelst einer umfassend motivirten Eingabe an das k. k. Ackerbau-Ministerium unterm 24. Jänner d. J. nachgekommen. Hierüber hat der Herr Ackerbau-Minister mittelst des Erlasses vom 18. Februar 1874 die Zuwendung eines Staatsbeitrages von jährlich 3000 fl. unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, daß das Zustandekommen

und die entsprechende Organisation der Anstalt gesichert sei, und zu diesem Ende den Landes-Ausschuß aufgefordert, wegen der Grundzüge der zu errichtenden dreiclassigen Veterinär-Schule, beziehungsweise der Umgestaltung und Erweiterung der bestehenden Hufbeschlags-Lehranstalt in eine solche sich mit der k. k. Statthalterei als der in Veterinär-Angelegenheiten kompetenten Behörde in das Einvernehmen zu setzen.“

Der Landes-Ausschuß hat die Zusage des k. k. Ackerbau-Ministeriums, bezüglich eines Beitrages von 3000 fl. zur Errichtung einer dreiclassigen Veterinär-Schule in einer besonderen Vorlage dem h. Hause mitgetheilt, welche Vorlage dem betreffenden Sonder-Ausschusse zugewiesen wurde. Da aber von demselben bis jetzt kein Antrag vorliegt, so hat der Finanz-Ausschuß dem Gutachten des Sonder-Ausschusses nicht vorgreifen können und nur darauf Rücksicht genommen, daß dem Gesuche des Directors Dr. Ritter v. Koch, welcher schon seit mehreren Jahren damit vertröstet wurde, daß bei der Reorganisation der Hufbeschlags-Lehranstalt sein Gehalt regulirt werden wird, endlich einmal willfahrt werden soll, und hat daher die betreffende Erhöhung seines Gehaltes, schon jetzt in's Präliminare eingestellt.

Nach dem jetzigen Organisationsentwurfe soll nämlich diese Veterinär-Schule in eine vollständige Akademie umgewandelt werden. Der jährliche Aufwand für dieselbe würde sich auf 18 bis 20.000 fl. belaufen, und außerdem ein Neubau nothwendig werden, dessen Kosten vorläufig auf 96.000 fl. berechnet sind. Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß die ganze Angelegenheit mehr oder weniger Reichs Sache ist, und daß daher der Betrag von 3000 fl., welcher in Aussicht gestellt wird, in Folge der veränderten Verhältnisse und mit Rücksicht auf den großen Aufwand, welchen diese Anstalt erheischen wird, nicht als zureichend erkannt werden kann. Eine solche Anstalt existirt bisher nur in Wien, und diese ist in erster Linie für das Militär bestimmt. Es würde daher ein ähnlicher Fall eintreten wie bei der technischen Hochschule, daß von Seite Steiermarks diese Anstalt wenig besucht wird, während diese Anstalt den übrigen Ländern zu Gute kommt, woraus die Verpflichtung abgeleitet werden kann, daß das Reich diese Anstalt als Reichsanstalt übernehmen muß.

Es wird daher Sache des h. Hauses sein, bei der betreffenden Vorlage darauf zurückzukommen. Wir scheinen jedenfalls neue Verhandlungen mit der Regierung nothwendig zu sein, und in Folge dessen sind von Seite des Finanz-Ausschusses sämtliche Kosten dieses Titels gleichlautend mit den früheren Jahren, mit der einzigen

*) Das Schema ist vollinhaltlich in der Beilage Nr. 83 abgedruckt.

Abänderung eingestellt worden, daß dem Gesuche des Directors dieser Anstalt um Aufbesserung seines Gehaltes von 800 auf 1200 fl. heuer Folge gegeben werde.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher den Antrag, daß bei Capitel V, Titel 10 „Hufbeschlags-Lehranstalt“ unter Rubrik I „Besoldungen“ die Post 1. Director mit 1200 fl. eingestellt werde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diese Post das Wort?

Abg. Dr. Ripp (St.-G. Pözen): Die Vorlage des Landes-Ausschusses über die Errichtung einer Thierarzneischule wurde dem Landescultur-Ausschusse erst vor wenigen Tagen zur Vorberathung zugewiesen. Da diese Vorlage von außerordentlicher Wichtigkeit und großem Umfange ist, und deren Annahme für das Land große Kosten nach sich ziehen würde, so ist nicht zu bezweifeln, daß der Landescultur-Ausschuß sich eingehend mit dieser Frage beschäftigen wird, und daß derselbe morgen in der Lage sein wird, dem h. Hause hierüber Bericht zu erstatten. Ich würde daher glauben, daß bis dahin über die Besoldung des Directors Ritter Dr. v. Koch nicht entschieden werden soll, da dem Landescultur-Ausschusse Acten vorliegen, aus denen hervorgeht, daß die Dienste des Directors mit einer jährlichen Besoldung von 1200 fl. zu gering honorirt sind.

Diesem Director ist durch Jahre hindurch gegenüber anderen Landesbeamten, die sich in dieser Beziehung nicht zu beklagen haben, ein großes Unrecht widerfahren. Ich erlaube mir daher, jetzt schon anzukündigen, daß der Landescultur-Ausschuß in dieser Beziehung einen weitergehenden Antrag stellen wird.

Abg. Rohninger (G.-G.-B.): Ich glaube nicht, daß wir das hinnehmen können, daß durch so viele Jahre irgend Jemandem ein Unrecht geschehen sei. Die Besoldungsfrage ist nicht neu und hat schon vielfach den Finanz-Ausschuß und den h. Landtag beschäftigt. Ich brauche auch die Gründe nicht zu wiederholen, warum der h. Landtag bei seinem Beschlusse geblieben ist, und warum der Finanz-Ausschuß heuer für den Director Dr. Ritter v. Koch den erhöhten Betrag von 1200 fl. eingestellt hat.

Bei Berathung des Budgets können wir, wie schon einmal erwähnt wurde, nicht auf die Vorlagen anderer Sonder-Ausschüsse warten, um zu sehen, was diese vielleicht aus Anlaß irgend einer Vorlage bringen werden. Wir haben es einzig und allein mit dem Budget zu thun, und der Finanz-Ausschuß beantragt eine Besoldungserhöhung pr. 1200 fl. Es handelt sich lediglich darum, ob die vom Finanz-Ausschusse

beantragte Erhöhung des Gehaltes eintreten soll; denn das Budget als solches muß einen Abschluß finden.

Ich kann daher dem h. Hause nur empfehlen, die vom Finanz-Ausschusse beantragte Besoldungserhöhung heute schon zu bewilligen, und diesen Beschluß nicht auf morgen zu verschieben, damit das Budget abgeschlossen werden kann, und der General-Berichterstatter seine Schlußanträge zu stellen in der Lage ist.

Abg. Graf Kottulinsky (G.-G.-B.): Mit Rücksicht auf das, was der Herr Abgeordnete Dr. Ripp gesagt hat, beantrage ich, die Beschlußfassung über Rubrik I, bei Cap. V, Titel 10 sei zu vertagen, bis der Landescultur-Ausschuß seinen Bericht wegen Errichtung einer Veterinärschule erstattet haben wird.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (S.-G.-Pettau): Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ripp, den Gehalt des Directors Ritter v. Koch in suspenso zu lassen, unzulässig ist, denn dieser Gegenstand muß in finanzieller Beziehung abgeschlossen werden. Es wird noch immer freistehen, wenn auch heute der Betrag von 1200 fl. eingestellt wird, morgen noch etwas Weiteres in Anspruch zu nehmen; allein für heute würde ich bitten, eine bestimmte Summe zu bewilligen, da sonst der Schlußbericht des Finanz-Ausschusses nicht erstattet werden könnte.

Abg. Dr. Ripp (St.-G. Pözen): Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. v. Kaiserfeld erklärte, daß das h. Haus auch morgen auf eine weitere Erhöhung eingehen könne, und daß der heutige Beschluß nicht präjudicire, kann ich mich damit vollkommen zufrieden geben.

Abg. Graf Kottulinsky (G.-G.-B.): In Folge der von einem den Herren Vorredner gemachten Bemerkungen ziehe ich meinen Antrag zurück.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Heuter: Der Finanz-Ausschuß befürwortet, daß diese Post mit 1200 fl. eingestellt werde, und zwar neben den früher entwickelten Gründen hauptsächlich deshalb, weil das Gesuch des Directors Koch seit Jahren auf diesen Betrag lautete. Der Finanz-Ausschuß ließ daher diesem Gesuche vollständig Gerechtigkeit widerfahren, wenn er denselben Betrag einstellte, welchen dieser selbst verlangt hat. Eine Vertagung des Beschlusses darüber scheint mir eben aus dem Grunde nicht zulässig zu sein, weil der Generalbericht über das Landesbudget doch zusammengestellt werden muß, und weil der Finanz-Ausschuß erst heute diesen Bericht dem h. Hause vorgelegt hat, in der Erwartung, der Ausschluß für Landescultur-Angelegenheiten über diese Sache werde früher schlüssig

werden, wodurch der Finanz-Ausschuß dann in der Lage gewesen wäre, einen höheren Betrag einzustellen. Dies war aber nicht der Fall, daher konnte der Finanz-Ausschuß nur den Betrag von 1200 fl. einstellen. Jedensfalls geschieht dem Director der Hufbeschlags-Lehranstalt hiedurch kein Unrecht; es würde ihm aber ein Unrecht geschehen, wenn diese Frage offen bliebe, oder wenn das h. Haus auf den Antrag des Landesculturausschusses nicht eingehen würde, denn dann müßte es bei dem bisherigen Gehalt von 800 fl. bleiben.

Abg. Dr. **Vipp** (St.-G. Liezen): Ich bitte um das Wort zu einer tatsächlichen Berichtigung.

Meines Wissens ist in diesem Jahre von dem Director Koch keine Petition überreicht worden, sondern solche Petitionen wurden von ihm in den früheren Jahren eingegeben. Inzwischen hat sich aber die Sachlage wesentlich verändert, insbesondere mit Rücksicht auf die Vorlage des Landes-Ausschusses in Bezug auf die zu errichtende Thierarzneischule. Es ist daher erklärlich, daß der Director Ritter v. Koch auf die endgiltige Erledigung dieses Gegenstandes warten muß, um nicht unnötig eine Petition einzugeben.

Landeshauptmann: Ich glaube der Intention des h. Hauses dadurch zu entsprechen, daß ich in der Rubrik I „Besoldungen“ die Post 1: Director mit 1200 fl. ohne Präjudiz eines etwa morgen hinsichtlich der Besoldung des Directors zu fassenden Beschlusses des h. Hauses zur Abstimmung bringe. (Zustimmung.)

Ich ersuche also jene Herren, welche für den Director der Hufbeschlags-Lehranstalt, ohne Präjudiz für den morgen zu fassenden Beschluß als jährliche Besoldung 1200 fl. eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Dieser Betrag ist bewilligt.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reuter**:
Rubrik I. 2. 1 Assistent . . . 700 fl.

3. Lehrer für Hufschlag 315 „

mit den soeben bewilligten . . . 1200 fl.

für den Director zusammen . . . 2215 fl.

II. Löhningen . . . 880 „

III. Livree . . . 50 „

IV. Zufällige Remunerationen . . . 50 „

V. Pensionen . . . 401 „

VI. Amts- und Unterrichts-Erfordernisse . . . 300 „

VII. Beheizung und Beleuchtung . . . 510 „

VIII. Gebäude-Erhaltung . . . 430 „

IX. Haus-Erfordernisse . . . 200 „

X. Sonstige Regie der Anstalt . . . 3000 „

XI. Inventar . . . 500 „

XII. Steuern . . . 18 „

XIII. Verschiedene Ausgaben . . . 50 „

Zusammen . . . 8604 fl.

Theuerungsbeiträge:

1 Gehalt 700 fl.

1 Gehalt 315 „

1 Löhnung 280 „

Zusammen . . . 1295 fl.

Hiervon 20% Theuerungsbeitrag . . . 259 fl.

Summe des Erfordernisses . . . 8863 fl.

B. Bedeckung.

I. Verpflegkosten-Ersätze für kranke

Thiere 5000 fl.

II. Prüfungstaxen der Schüler . . . 100 „

III. Verschiedene Einnahmen . . . 70 „

Summe der Bedeckung . . . 5170 fl.

Daher ein Abgang von . . . 3693 fl.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesen Posten das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche im Capitel V, Titel 10 „Hufbeschlags-Lehranstalt“ als Erforderniß 8863 fl. als Bedeckung 5170 „ daher einen Abgang von 3693 fl. eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Diese Beträge sind bewilligt.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reuter**:
Der Finanz-Ausschuß beantragt ferner:

„Der Rechenschaftsbericht über die Hufbeschlags-Lehr- und Thier-Heilanstalt, (Seite 12), betreffend die über wiederholtes Ansuchen vom h. k. k. Ackerbauministerium mittelst Erlasses vom 18. Februar 1874 in Aussicht gestellte Zuwendung eines Staatsbeitrages von jährlich fl. 3000 zur Errichtung einer dreiclassigen Thierarzneischule wird zur Kenntniß genommen.“

Landeshauptmann: Das h. Haus nimmt diesen Bericht zur Kenntniß.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landesculturausschusses über die Regierungsvorlage über den Gesekentwurf, betreffend die Schonzeit des Wildes und den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Jischock, bezüglich eines Gesetzes über die Erhebung, Abschätzung und Vergütung des Wildschadens.**

(Beilage Nr. 91.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses **Brandstetter** (von der Tribüne): Dem Landesculturausschusse wurde gleichzeitig mit der Regierungsvorlage über die Schonzeit des Wildes der Antrag des Freiherrn v. Jischock überwiesen, welcher eine wesentliche Frage anregt,

nämlich die Frage bezüglich der Entschädigung für den Grundbesitzer in Betreff des Wildschadens, welcher eben durch den erhöhten Wildstand herbeigeführt wird.

Der Landescultur-Ausschuß konnte sich nicht ganz der Ueberzeugung hingeben, daß der Vortheil, welchen das Gesetz für die Schonzeit des Wildes in Aussicht stellt, ein derartiger sei, welcher die rasche Behandlung dieses Gegenstandes nothwendig machen würde. Der Landescultur-Ausschuß war vielmehr der Meinung, daß der der Jagd zugewendete Vortheil mehr durch ein anderes Mittel erzielt wird, nämlich durch die Bildung größerer Jagd-Complexe, wodurch eben das Jagdgesetz besser gehandhabt würde.

Nachdem der Herr Antragsteller bezüglich der Vergütung des Wildschadens die Begründung vorgebracht hatte, daß es den berechtigten Wünschen der Ackerbautreibenden entspreche, daß mit jener Regierungsvorlage auch jene Bestimmungen geändert werden, welche die Vergütung des Schadens sicher stellen, und da erfahrungsgemäß nicht immer die Landbautreibenden jene sind, welche bei der Entschädigungsfrage einen Nachtheil erleiden, sondern auch die Jagdbesitzer, so glaubte der Sonder-Ausschuß, ohne einen besonderen Nachtheil befürchten zu müssen, dem h. Hause folgende zwei Anträge zur Genehmigung vorlegen zu sollen:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

Die bisherigen Vorschriften über die Feststellung und Vergütung von Wildschäden einer Revision zu unterziehen und dem h. Landtage darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und eine diesbezügliche Gesetzesvorlage einzubringen.

2. Vor Erledigung dieser Angelegenheit kann in die Berathung dieses Gesetzes über die Schonzeit des Wildes nicht eingegangen werden.“

Abg. **Vohninger** (G. = G. = B.): Ich glaube, der zweite Absatz könnte ganz gut entfallen; ich beantrage daher über diese beiden Anträge die getrennte Abstimmung.

Landeshauptmann: Ich werde dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Vohninger entsprechen und die Abstimmung über die Anträge 1 und 2 getrennt vornehmen.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung werden beide Anträge des Landescultur-Ausschusses unverändert angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungsabschluß des steierm. Landesfondes für das Solarjahr 1873.**

(Beilage Nr. 78.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Mlinger** (von der Tribüne): Seit einigen Jahren vom Finanz-Ausschusse mit der Berichterstattung über den Rechnungsabschluß des steierm. Landesfondes betraut, habe ich auch heute wieder die Ehre, Namens desselben Ausschusses über den Rechnungsabschluß des steierm. Landesfondes für das Solarjahr 1873 zu referiren.

Ich möchte mir nur in Kürze erlauben, auf die Motive hinzuweisen, die zu einer gedrängten Berichterstattung Anlaß geboten haben.

Diese Motive liegen in dem Umstande, daß im diesjährigen Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses der Stand des Landesvermögens vollständig klar dargelegt erscheint, und das zweite Motiv liegt in der Würdigung jener Landtagsbeschlüsse, welche anlässlich der Anträge des Finanz-Ausschusses über den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses gefaßt worden sind, in welchen Beschlüssen die im Rechnungsabschlusse erscheinenden Präliminars-Ueberschreitungen schon ihre volle Würdigung erhalten haben.

Der für das abgelaufene Solarjahr 1873 vorgelegte Rechnungsabschluß weist in seiner Gesamtbetragung einen Empfang in der Höhe von fl. 4,752.156 nach, und concurriren an diesem Gesamtempfange nach Procenten:

1. Der Landesfond mit	fl. 25 ₁
2. Die Landes-Umlagen mit	„ 35 ₅
3. Die Verläge, Vorstüsse etc. mit „	36 ₄
4. Der letztjährige Cassarest mit „	3.
Zusammen	fl. 100.

Diesem Gesamtempfange gegenüber steht eine Gesamtausgabe in der Summe von fl. 4,573.266 mit einem schließlichen Cassareste von „ 178.890

An dieser Gesamtausgabe participirten die verschiedenen Titel mit nachstehenden Procenten:

1. Die Dotation des Grundentlastungsfondes mit	fl. 13 ₅
2. Die verschiedenen Landes-Bildungszwecke mit	„ 12 ₅
3. Die Landes-Sanitäts-Wohltätigkeitsanstalten mit	„ 12 ₅
4. Die Capitals- und Credit-gebarung mit	„ 6 ₂
5. Die Zwecke für Landescultur mit	„ 4 ₆
6. Die Vertretung und Verwaltung des Landes mit	„ 3 ₈
7. Die Passiv-Interessen mit	„ 2 ₉

8. Die landschaftlichen Realitäten mit	2. ₃
9. Die Landespolizei mit	1. ₇
10. Der Landesvorspann mit	0. ₂
11. Die Rückerfätze an der Landes-Umlage	0. ₂
	fl. 60. ₄
12. Die Vorschüsse und Verläge	
z. mit	39. ₆
Zusammen	fl. 100 ⁰ / ₀

Die Differenzen betreffend, welche in diesem Rechnungsabschlusse zwischen Präliminare und Erfolg zum Vorschein kommen, ist zu bemerken, daß dieselben entweder in anticipando-Leistungen ihren Grund haben oder in der nicht verschiebbaren Dringlichkeit ihre volle Begründung finden.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher folgenden Antrag:
 „Der in der Beilage Nr. 4 vom Landes-Ausschusse vorgelegte Rechnungs-Abschluß des steierm. Landesfondes für das Solarjahr 1873 wird genehmigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, und zwar zu den Partien: Unterstützung aus Anlaß von Feuer Schäden, Reform der Grundbücher, Landesschulden und Erzherzog = Johann = Monument, Ergebnisse der finanziellen Gebahrung.

(Beilage Nr. 90.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Schloffer** (von der Tribüne): Ich habe im Namen des Finanz-Ausschusses über einzelne Partien des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses zunächst über die Partie „Feuer Schäden“ zu berichten.

Der Landes-Ausschuß berichtet, daß er der durch Brandunglück betroffenen Ortschaft Kammern in Obersteiermark eine Unterstützung von 2500 fl. und der Ortschaft Mauthdorf 800 fl. aus Landesmitteln angewiesen habe.

Der Finanz-Ausschuß beantragt nun:

„Der h. Landtag wolle beschließen, die von Seite des Landes-Ausschusses erfolgte Unterstützung der durch Brandunglück betroffenen Ortschaft Kammern mit 2500 fl. und der Ortschaft Mauthdorf mit 800 fl. aus Landesmitteln werde nachträglich genehmigt.“

(Die nachträgliche Genehmigung wird ertheilt.)

Ueber die Partie: „Reform der Grundbücher“ wird zur Kenntniß gebracht, daß das beschlossene neue Grundbuchgesetz die a. h. Sanction erhalten hat. Der h. Landtag hat aus Anlaß der Botirung dieses Grundbuchgesetzes drei Resolutionen gefaßt, über deren Ergebnis in der jetzt in Rede stehenden Partie des Rechenschaftsberichtes bemerkt wird, daß der ersten Resolution durch ein Reichsgesetz über die Anlegung von Eisenbahn-Grundbüchern zur Sicherung der Prioritäten entsprochen wurde.

In wie weit der zweiten Resolution entsprochen wurde, wird im Rechenschaftsberichte des Weitern ausgeführt, jedenfalls ist es für den h. Landtag von großer Wichtigkeit, zu wissen, in welchem Grade das für die volkswirtschaftlichen Interessen des Landes so wichtige Operat der Anlegung der neuen Grundbücher fortgeschreitet.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher folgenden Antrag:

„Der h. Landtag wolle den Bericht zur Kenntniß nehmen und dem Landes-Ausschusse den Auftrag ertheilen, daß er an die h. Regierung das Ersuchen stelle, selbe wolle dem Landes-Ausschusse alljährlich vor Zusammentritt des Landtages die Mittheilungen über den Fortgang in der Anlage der neuen Grundbücher in Steiermark machen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Die dritte Partie betrifft die „Landesschulden“. Dieselben bestehen aus folgenden Rubriken:

- Invasionsschuld und Zwangsdarlehen vom Jahre 1809 —
- steier. Domesticalschuld —
- Schuld an die Nationalbank —
- die Schuld an die steierm. Sparcassa —
- dem steierm. Grundentlastungsfonde.

Ueber diese verschiedenen Schulden wird im Rechenschaftsberichte (Seite 64) ausführlich Bericht erstattet. Was die Invasionsschuld anbelangt, so hat dieselbe durch den jüngst gefaßten Beschluß des h. Landtages ihre Erledigung gefunden.

Der Finanz-Ausschuß beantragt, diesen Theil des Rechenschaftsberichtes zur Kenntniß zu nehmen, und stellt noch einen besonderen Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Der Landes-Ausschuß werde in Folge seines Berichtes über die Vertheilung der sogenannten Kriegsprästations-Obligationen angewiesen, sich von den Bezirks-Ausschüssen die Nachweisungen über die Evidenz-

haltung dieses Vermögens durch die Gemeinden vorlegen zu lassen, und in geeigneter Weise darüber zu wachen, daß dieses Vermögen seiner Natur und seinem Zwecke gemäß erhalten werde.

Im Uebrigen werde dieser Bericht zur Kenntniß genommen."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen und der diesbezügliche Theil des Rechenschaftsberichtes zur Kenntniß genommen.)

Die fünfte Partie betrifft die „Ergebnisse der finanziellen Gebahrung“.

Der Landes-Ausschuß stellt in seinem Berichte die verschiedenen Zweige des Landesvermögens zusammen, und der Finanz-Ausschuß stellt hierüber folgenden Antrag:

„Der h. Landtag wolle den Bericht zur Kenntniß nehmen, und den Landes-Ausschuß anweisen, die genaue und vollständige Darstellung des Landesvermögens bis zur nächsten Session vorzulegen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Die sechste Partie endlich betrifft das „Erzherzog-Johann-Monument“.

Der Landes-Ausschuß bemerkt hierüber in seinem Rechenschaftsberichte:

„Für die Deckung der Kosten des Erzherzog-Johann-Monumentes wurden bisher im Ganzen 18.200 fl. aus dem bezüglichen Fonde ausgezahlt.“

Das Ersuchen des Gemeinderathes der Hauptstadt Graz um unentgeltliche Ueberlassung eines Platzes vor dem Neuthor zur Aufstellung des Monumentes glaubte der Landes-Ausschuß ablehnend erledigen zu müssen.“

Der Finanz-Ausschuß stellt hierüber folgenden Antrag:

„Der h. Landtag wolle den Bericht zur Kenntniß nehmen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses bezüglich der Irrenanstalt am Feldhose.

(Beilage Nr. 82.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Redermann** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre vorzutragen über die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Anbahnung von

Vereinfachungen in der Administration der Irrenanstalt.

Die Einführung der eigenen Regie im März d. J. in der Irrenanstalt am Feldhose hat die Administrationsgeschäfte und die Geschäfte der Wirthschaft derart vermehrt, daß sich der Landes-Ausschuß veranlaßt gesehen hat, die Vorschläge zu machen, wie er sie in der Beilage Nr. 31 des Weiterenbegründet hat. (Liest den Bericht des Landes-Ausschusses aus Beilage Nr. 31.)

Der Finanz-Ausschuß hat sich diesen Ausführungen des Landes-Ausschusses, sowie dessen Anträgen angeschlossen und empfiehlt dem h. Hause folgenden Antrag zur Annahme:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Bestimmung des § 7 des Irrenhausstatutes, nach welcher der jeweilige Director der Anstalt für deren Verwaltung im Einzelnen und für die richtige Verrechnung ausschließend und allein verantwortlich erklärt wird, werde insoferne suspendirt, als der Landes-Ausschuß gleichzeitig ermächtigt wird, einstweilen und bis zur definitiven Abänderung des erwähnten Statutes dem Rechnungsführer die Kanzleigeschäfte, das Cassa- und Rechnungswesen und die Regie des Hauses, dem Defonomen dagegen die Regie der Küchen- und Feldwirthschaft unter deren persönlicher Verantwortung zu übertragen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte unverändert angenommen.)

Weiters stellt der Finanz-Ausschuß Anträge zum Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die weitere Vermehrung des ärztlichen und Administrationspersonales für die Irrenanstalt.

Durch die Einführung der eigenen Regie ist die Systemisirung eines eigenen Beamtenpersonales nothwendig geworden, ebenso ist nach dem Gutachten von Directoren und Aerzten anderer Irrenanstalten bei dem großen Krankenstande nothwendig geworden, einen dritten Subalternarzt mit einer ähnlichen Stellung, wie sie den Secundärärzten II. Classe im Krankenhause angewiesen ist, anzustellen.

Der Landes-Ausschuß hat in der Beilage Nr. 32 diesbezügliche Anträge gestellt, welchen der Finanz-Ausschuß zustimmen zu sollen glaubte; der Finanz-Ausschuß empfiehlt daher die Annahme folgender Anträge;

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt:

a) einen Subalternarzt mit einer ähnlichen Stellung, wie sie den Secundärärzten II. Classe im Kranken-

- hause angewiesen ist, und mit einer Jahresremuneration von 400 fl.
dann Quartier mit voller Verpflegung im Werthe von 400 fl.
h) einen Dekonomen mit 1000 fl.
Jahresgehalt und Wohnung sammt Heizung und Beleuchtung provisorisch und gegen Dienstvertrag anzustellen;
c) den Gehalt des Rechnungsführers wegen Vermehrung seiner Geschäfte und weil ihm die Verantwortlichkeit für die Cassagebahmung übertragen worden ist, von 800 fl. auf 1000 fl. zu erhöhen, und
d) die Schreibkräfte durch Diurnisten zu vermehren.

Bezüglich der Dotation zur Bestreitung der Mehrauslagen wird der Landes-Ausschuß auf die bereits im Voranschlage, Beilage Nr. 29, Cap. VI, Titel 2 (Irrenhaus am Feldhose, Rubrik I, Post 1) erfolgten Einstellungen hingewiesen."

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Ich habe die Ehre, Namens des Finanz-Ausschusses weiters zu referiren über seine Anträge zum Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Vermehrung der Tobzellen im Irrenhause.

Der Landes-Ausschuß begründet in seinem Berichte (Beilage Nr. 33) des Weiteren seinen Antrag, betreffend die Vermehrung der Tobzellen im Irrenhause. (Niest den Bericht des Landes-Ausschusses aus Beilage Nr. 33.)

Der Landes-Ausschuß hat nun die betreffenden Planskizzen verfertigen lassen, und nach dem approximativen Kostenüberschlage würde der Zubau auf 80.000 fl. zu stehen kommen. Nachdem nun die Planskizzen nur rein übersichtlich und nicht in's Detail gehend sind, und der Preis von 80.000 fl. sehr hoch gegriffen schien, hat sich der Finanz-Ausschuß von den Uebelständen im Irrenhause überzeugt und nach der Möglichkeit gesucht, auf andere Weise und vielleicht mit geringeren Kosten den beanspruchten Forderungen zu entsprechen.

Aus dem Gutachten, welches der Herr Irrenhaus-Director und die Aerzte abgegeben haben, geht hervor, daß eine Vermehrung der Tobzellen sich auch dadurch erzielen ließe, wenn auf den jetzigen ebenerdigen Tract ein erstes Stockwerk aufgesetzt würde, wodurch sowohl bei der Männer- als Weiberabtheilung je neun Tobzellen gewonnen würden. Diese neuen 18 Tobzellen würden mit den schon bestehenden 16 Zellen zusammen 34, also beiläufig Tobzellen für 10 Procent der Kranken ergeben, was auch den Anforderungen entspricht. Die Ingenieure des Bauamtes, befragt über die Möglichkeit

und über die technischen Schwierigkeiten, gaben zu, daß die Schwierigkeiten keine besonderen seien, daß die Benützung der Tobzellen durch den Bau nicht gestört würde, und daß auch für die weitere Benützung dieser Räumlichkeiten insoferne gesorgt werden könnte, daß eine Störung der ebenerdig untergebrachten Irren durch die im ersten Stockwerke nicht eintreten könnte.

Was aber besonders die ausschlaggebende Ursache ist, ist der bedeutende Kostenunterschied zwischen der Ausführung nach dem Antrage des Landes-Ausschusses und dem des Finanz-Ausschusses, indem der vom Finanz-Ausschusse beantragte Bau, worüber auch das landschaftliche Bauamt die entsprechenden Planskizzen sammt den Kostenüberschlägen vorgelegt hat, nur 30.000 fl., also um 50.000 fl. weniger kostet, als die vom Landes-Ausschusse beantragte Ausführung zu stehen käme.

Der Finanz-Ausschuß hat sich daher in Erwägung dieses Umstandes entschlossen, dem h. Hause folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen:

„Der h. Landtag wolle die Erbauung von 18 neuen Tobzellen sammt Nebenlocalitäten beim Irrenhause durch Aussetzung je eines Stockwerkes auf die beiden ebenerdigen Tracte, in welchen die bestehenden Tobzellen untergebracht sind, genehmigen und dem Landes-Ausschusse die Ermächtigung erteilen, die erforderliche Baukostensumme im nicht zu überschreitenden Betrage von 30.000 fl. im Wege einer Creditoperation zu beschaffen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet der

Antrag des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Vereinfachung der Controlsgeschäfte bei der Buchhaltung und deren Verbindung mit der Liquidatur.

(Beilage Nr. 89.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Schlöffer** (von der Tribüne): In Folge wiederholter Aufträge des h. Landtages hat sich der Landes-Ausschuß bereits seit längerer Zeit mit der Frage der Vereinfachung der Controlsgeschäfte bei der Buchhaltung und deren Verbindung mit der Liquidatur beschäftigt.

Der Landes-Ausschuß berichtet hierüber, daß er neuer in dieser Frage eine Enquête einberufen habe, welche darüber ein umständliches Gutachten abgegeben hat. Aus dem Gutachten dieser Enquête geht jedenfalls so viel hervor, daß die Einführung eines einfacheren Controlapparates, wie er bei den Staatsbehörden besteht,

bei den landschaftlichen Aemtern ohne ziemlich große Schwierigkeiten kaum möglich wäre, daß der strengen Durchführung dieses Systemes gewisse verfassungsmäßige Bedenken entgegen stehen, und daß selbst die stricte Durchführung dieses einfacheren Controlsystemes der einen Erwartung, welche man daran knüpft, sicherlich nicht entsprechen würde, nämlich der der Kostenersparung.

In keinem Falle ist jedoch nach Ansicht des Finanz-Ausschusses diese Frage gegenwärtig schon spruchreif, und erlaube ich mir daher, im Namen des Finanz-Ausschusses folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen:

„Der h. Landtag wolle den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 61) zur Kenntniß nehmen und demselben den Auftrag ertheilen, seine Studien und Erhebungen in diesem Gegenstande fortzusetzen und hierüber sowie über die allfällige Einführung der doppelten Buchführung in nächster Session Bericht zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden die **Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses vom September 1873 in Betreff der Uebernahme der technischen Hochschule in Graz auf Staatskosten.**

(Beilage Nr. 87.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Josef v. **Katzerfeld** (von der Tribüne): In der Sitzung des h. Landtages vom 7. Jänner 1874 wurden dem h. Hause jene Bedingungen mitgetheilt, unter welchen die Regierung sich bereit erklärt hat, die technische Hochschule auf Staatskosten zu übernehmen. Das h. Haus hat in dieser Sitzung jene Bedingungen angenommen und in Folge dessen hat sich auch der Landes-Ausschuß wegen Uebergabe der technischen Hochschule an die h. Regierung gewendet.

Nachdem die dazu erforderlichen Unterhandlungen und Verhandlungen gepflogen waren, ist die Uebergabe des Operates am 6. Juni 1874 zu Stande gekommen und wurde mit Erlaß des h. Unterrichts-Ministeriums vom 18. Juni 1874 genehmigt. In Folge dessen ist derzeit bereits die technische Hochschule vom Staate übernommen und wird vom 1. October 1874 auch schon im Namen des Staates verwaltet.

Der Finanz-Ausschuß hat das Uebergabeprotokoll und den Erlaß des Unterrichts-Ministers verglichen mit den Bedingungen, welche in der vorigen Session dem

h. Hause mitgetheilt worden sind, und hat gefunden, daß bei der Uebergabe diesen Bedingungen in allen wesentlichen Punkten, bis auf jene, die ich später zu erörtern die Ehre haben werde, entsprochen wurde.

Es kann daher in dieser Beziehung der Antrag des Finanz-Ausschusses:

„I. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Uebergabe der technischen Hochschule in Graz an den Staat wird zur genehmigenden Kenntniß genommen“

zur Annahme empfohlen werden.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Wie dem h. Hause bekannt ist, war eine der Bedingungen, unter welchen die technische Hochschule an den Staat übergehen soll, die, daß das Land einen Beitrag von 600.000 fl. für den Bau der technischen Hochschule leiste.

Es ist dem h. Hause erinnerlich, daß von dieser Summe von 600.000 fl. ein Nachlaß erzielt worden ist; es ist den hochverehrten Herren auch bekannt, daß durch die anerkennenswerthe Verwendung der Herren Mitglieder dieses h. Hauses, welche zugleich Reichsrathsabgeordnete sind, erwirkt wurde, daß im h. Abgeordneten-hause die Erklärung abgegeben worden ist, daß man sich von Seite des Abgeordnetenhauses mit einer Summe von 200.000 fl. als Beitrag des Landes Steiermark für den Bau der technischen Hochschule begnügen wolle.

Als nun der Zeitpunkt herangekommen war, die Uebergabe der technischen Hochschule an den Staat zu veranlassen, hat der Regierungskommissär dessenungeachtet an der ursprünglichen Bedingung von 600.000 fl. festgehalten und nur auf dieser Grundlage wurde die Uebergabe eingeleitet. Der Landes-Ausschuß machte auf die Erklärung des Abgeordnetenhauses aufmerksam und stellte das weitere Ansuchen, daß die Ermäßigung der Summe von 600.000 fl. auf jenen Betrag zugegeben werden möge, welchen das h. Abgeordnetenhaus als genügend anerkannt hat.

Das Resultat dieser Bemühungen war die Allerhöchste Entschließung Sr. Majestät vom 13. August d. J., zufolge deren man sich von Seite der h. Regierung mit dem Betrage von 300.000 fl. begnügte. So ist nun zwar erreicht, daß nicht 600.000 fl., sondern 300.000 fl. gezahlt werden müssen.

Da aber auch die Leistung dieser Summe dem Lande schwer fällt, da das Land mit Rücksicht auf die vielen Kosten, die es für Unterrichtszwecke aufwendet, gewiß Berücksichtigung verdient, und da man hoffen darf, daß diese Rücksicht dem Lande doch noch zu Theil wird, glaubte der Finanz-Ausschuß den Antrag stellen

zu sollen, daß sich an die Regierung weiter verwendet werden möge, um die Herabminderung des Betrages von 600.000 fl. auf jenen Betrag zu erzielen, welcher für den Fall der glücklichen Lösung der obschwebenden Fragen vom h. Abgeordnetenhaus als genügend anerkannt wurde, nämlich auf 200.000 fl.

Landeshauptmann: Zu diesem Antrage des Finanz-Ausschusses ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. **Rechbauer** das Wort.

Abg. Dr. **Rechbauer** (St. Graz): Wenn ich das Wort ergreife, wird das h. Haus, glaube ich, jedenfalls voraussetzen, daß ich für den Antrag des Finanz-Ausschusses eintrete.

Ich kann nicht umhin, zu bemerken, daß es mir eine freudige Genugthuung gewährt, daß eine Frage, die schon seit langer Zeit Gegenstand der Verhandlungen sowohl des Reichsrathes als dieses hohen Landtages bildet, endlich eine glückliche Lösung findet. Diese freudige Genugthuung besteht darin, daß ein Rechtsgrundsatz, für den einzutreten ich jederzeit für meine Pflicht erachte, hier zur Geltung kommt, der Grundsatz: „Gleiche Rechte und gleiche Pflichten für Alle!“ (Bravo! Bravo!)

Es war eine langjährige Anomalie, daß eine Anstalt auf Kosten eines Landes erhalten werde, während eben dieses Land für die gleichen Anstalten in anderen Ländern zahlen mußte, — eine Unbilligkeit, weil die Gerechtigkeit fordert, daß solche Anstalten Jedem gleich zugänglich und Jedem gleichmäßig verpflichtend sein sollen.

Daß nun dieser Grundsatz zur Anerkennung gelangt, daß der Staat endlich diese ihm obliegende Verpflichtung, Hochschulen zu erhalten, übernimmt, gewährt mir Befriedigung.

Das Land hat auch jetzt noch Opfer zu bringen, und es wurde eben vom Herrn Berichterstatter mitgetheilt, daß, statt der in der letzten Session des h. Landtages festgesetzten Summe von 600.000 fl., von der h. Regierung jetzt nur 300.000 fl. verlangt werden; allein ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß die h. Regierung in Würdigung der Rechts- und Billigkeitsverhältnisse sich mit jener Summe zufrieden stellen wird, welche das h. Abgeordnetenhaus als genügend bezeichnet hat, und hiezu bestimmt mich vor Allem die Rücksicht, daß das Interesse der Steuerträger doch zunächst und unmittelbar von ihren Vertretern zu wahren ist. Die Vertreter des Volkes, welche im h. Abgeordnetenhaus versammelt sind, haben nicht unbedacht 200.000 fl. als genügend anerkannt (Rufe: Hört!), sie haben die Verhältnisse und die Opfer gewürdigt, welche das Land Steiermark bringt und nicht bloß für die Steiermark, sondern auch für die Erhaltung der technischen Hochschulen in anderen Ländern mitbringen mußte, und haben geglaubt,

daß mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse mit 200.000 fl. vollständig Genüge geleistet sei. Es kommt mir daher etwas sonderbar vor, daß, wenn die Vertreter des Reiches nach reifer Würdigung der Verhältnisse eine Ziffer für genügend erachtet haben, die Regierung sich nicht damit zufrieden gibt (Bravo! Bravo!), und ich kann mir nicht denken, daß bei unserem erleuchteten Herrn Minister für Cultus und Unterricht sowohl als beim Herrn Finanz-Minister nicht die gleiche Einsicht obwalten wird, wie sie im Bereiche der Volksvertretung obgewaltet hat, und ich gebe mich daher der beruhigenden Ueberzeugung hin, daß, wenn, wie ich nicht zweifle, das Abgeordnetenhaus auf seinem Beschlusse besteht, dann auch von Seite der h. Regierung kein Einspruch dagegen erhoben und die Ziffer von 200.000 fl. als genügend angenommen werden wird.

Damit aber das erfolgen kann und soll, stimmen Sie, meine verehrten Herren, einmützig für den Antrag, welchen der Finanz-Ausschuß gestellt hat. (Beifall.)

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift (Niemand meldet sich), bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung; er lautet:

2. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bei der k. k. Regierung um Herabminderung des in Folge Allerhöchster Entschließung vom 13. August d. J. mit 300.000 fl. zu leistenden Betrages des Landes Steiermark für die technische Hochschule in Graz auf den durch Resolution des h. Hauses der Abgeordneten für den Fall der glücklichen Lösung der obschwebenden Fragen als genügend anerkannten Betrag von 200.000 fl. anzufuchen.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Derselbe ist angenommen.

(Rufe: Einstimmig angenommen!)

Ich bin nicht in der Lage, dies constatiren zu können. (Nach einer Pause:) Dieser Antrag ist einstimmig angenommen. (Bravo! Bravo!)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Josef v. Kaiserfeld:** Unter den Bedingungen, welche bezüglich der Uebernahme der technischen Hochschule auf Staatskosten festgestellt wurden, befindet sich auch die, daß die Professoren der land- und forstwirthschaftlichen Hochschule am landschaftlichen Joanneum vom Staate nicht mitübernommen werden, da die Regierung nicht gesonnen war, diese Fachschule an der technischen Hochschule fortbestehen zu lassen.

Es wurde jedoch zugesagt, daß, ins solange die gedachten Professoren im Dienste des Landes wären, ihnen gestattet werden solle, an der Universität Bor-

lesungen über ihre Fächer zu halten. In dieser Beziehung haben sich die Verhältnisse etwas geändert, indem es der Regierung zweckentsprechend schien, wenn diese Vorlesungen nicht an der Universität, sondern an der technischen Hochschule gehalten würden; weil jedoch diese kleine Aenderung nicht ganz im Einklange mit den früheren Vereinbarungen steht, glaubte der Finanz-Ausschuß, auch diesen Punkt der Genehmigung des h. Landtages vorlegen zu sollen; und stellt in Erwägung dessen folgende beiden Anträge:

3. Die bisher bestandene land- und volkswirtschaftliche Fachschule am Joanneum hat vom Schuljahre 1874/75 angefangen aufzuhören, und haben daher alle Kosten für dieselbe, mit Ausnahme der Bezüge der beiden Professoren Gustav Wilhelm und Johann Schmirger, zu entfallen.

4. Der zweite Satz des Punktes 5 des mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. August 1873 genehmigten Uebereinkommens des Landes mit der Regierung bezüglich der Uebernahme der technischen Hochschule in Graz durch die Staatsverwaltung hat zu lauten, wie folgt:

„Die Regierung wird jedoch dem Professor der Land- und jenem der Forstwirtschaft, so lange sie im landschaftlichen Dienste stehen, und ohne für diese Wissenschaft besondere Lehrstühle zu errichten, gestatten, an der technischen Hochschule in Graz über dieselben Vorlesungen anzukünden und zu halten, sowie ihnen im Lehrkörper dieser Hochschule eine entsprechende Stellung einräumen.“

(Diese beiden Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Den getroffenen Vereinbarungen gemäß wurden mit der technischen Hochschule auch die Lehrmittel-Sammlungen an den Staat überlassen; die diesfällige Uebergabe wurde auch veranlaßt, mit Ausnahme der zoologischen Sammlung und der Lehrmittel-Sammlungen für die Lehrkanzeln der Botanik, der Mineralogie und Geologie. Bezüglich der zoologischen Sammlung glaubt der Landes-Ausschuß, wie das h. Haus aus dem diesfälligen Berichte entnehmen kann, als zweckmäßig empfehlen zu sollen, daß dieselbe der h. Regierung unentgeltlich in das Eigenthum überlassen werde. Der Finanz-Ausschuß ist mit den vom Landes-Ausschusse angeführten Gründen vollkommen einverstanden, nur glaubte er, daß bei dieser Uebergabe auch Rücksicht genommen werde auf die ursprüngliche Widmung und Bestimmung der naturhistorischen Sammlung am Joanneum zufolge der Intention ihres erhabenen Stifters; sie sollte nämlich, wie dies in der Instruction, welche Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Johann diesfalls er-

ließ, und welche in das Statut des Joanneums aufgenommen wurde, auch als Schaustellung zur Belehrung des Publikums dienen.

Der Finanz-Ausschuß glaubte, daß man bei der Uebergabe der Sammlung an den Staat auf diese Bestimmung Rücksicht nehmen sollte, und glaubt, daß von Seite der h. Regierung in dieser Beziehung kaum ein Anstand genommen werden dürfte, daß diese Sammlung in der Art wie jetzt an gewissen Tagen dem Publikum zur Schau geöffnet werde.

Er empfiehlt daher folgenden Antrag zur Annahme:

„5. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die gegenwärtig am Joanneum befindliche zoologische Sammlung mit gebührender Rücksichtnahme auf deren statutarische Bestimmung als Schaustellung zur Belehrung des Publikums unentgeltlich in das Eigenthum der k. k. Regierung zu übertragen unter gleichzeitiger Uebernahme des an diesem Cabinet bediensteten Präparators mit allen seinen Bezügen und Ansprüchen auf den Staat.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Die Lehrmittel-Sammlungen für die Lehrkanzeln der Mineralogie, Geologie und Botanik sind derzeit ebenfalls nicht an den Staat übergeben. Nach dem mit der h. Regierung getroffenen Uebereinkommen sollten alle zur Zeit vorhandenen Lehrmittel-Sammlungen an den Staat übergehen; in Betreff der Lehrmittel-Sammlungen für die Botanik und Mineralogie hat es jedoch ein eigenes Bewandniß, es bestehen eigentlich solche abgesonderte Lehrmittel-Sammlungen nicht oder nur in sehr geringem beschränkten Umfange. Nach dem Statute des Joanneums und nach dem für die Museen bestehenden Statute ist nämlich den Professoren der technischen Hochschule das Recht eingeräumt worden, diese Lehrmittel-Sammlungen für ihre Zwecke zu benützen, und auch unter den Uebergabsbestimmungen der technischen Hochschule zwischen Staat und Land ist eine Bestimmung, nach welcher die Museal-Sammlungen des Joanneums von Seite der Professoren der technischen Hochschule benützt werden dürfen. Es haben die betreffenden Professoren, namentlich jene der Mineralogie, aus dem Museum des Joanneums jeweilig jene Lehrmittel benützt, welche eben nothwendig waren, und diese wurden dann wieder an das Museum zurückgegeben; es bestand also eine eigentliche Lehrmittel-Sammlung für die Mineralogie, namentlich in der Art wie bei anderen Lehrkanzeln nicht.

Nun hat sich aber gezeigt, daß die Ausscheidung einer eigentlichen Lehrmittel-Sammlung bei dem reichhaltigen Materiale, welches im Museum vorhanden ist, nicht gerade schwierig sei, und es hat keinen Anstand,

daß, wie dies bei der Uebergabe zugesichert wurde, eine solche Lehrmittel-Sammlung auch ausgeschieden werde; allein es ist dabei Pflicht des Landes und der Landesverwaltung, Sorge zu tragen, daß durch eine solche Ausscheidung der große Werth, welcher namentlich in der mineralogischen Sammlung des Joanneums liegt, nicht beeinträchtigt werde. Es hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht sich ausbedungen, daß die Ausscheidung der Lehrmittel-Sammlung für die Mineralogie bis zu jenem Zeitpunkte verschoben werde, wo der Professor der Mineralogie ernannt sein wird, und daß diesem Professor ein maßgebender Einfluß bei dieser Uebernahme eingeräumt werde.

Unter diesen Verhältnissen ist es gewiß sehr entsprechend, wenn auch eine gleiche wissenschaftliche Autorität von Seite des Landes bei dieser Ausscheidung mitwirkt, und daß die Uebergabe und Ausscheidung einer Lehrmittel-Sammlung für die Mineralogie unter Intervention einer solchen Autorität erfolge.

Der Finanz-Ausschuß glaubt auf diesen Umstand aufmerksam machen zu sollen, weil gerade die Museal-Sammlung am Joanneum eine der vorzüglichsten und reichhaltigsten, eine der hervorragendsten in der Monarchie ist. Es ist auch eine besonders reichhaltige Lehrmittel-Sammlung für die Mineralogie aus dem Grunde nicht nothwendig, weil, wie ich schon bemerkt, die Museal-Sammlungen den Professoren der technischen Hochschule zur Benützung frei stehen.

Unter diesen Verhältnissen stellt der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag:

„6. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die erst zu veranlassende Ausscheidung von Lehrmittel-Sammlungen für die Lehrkanzeln der Mineralogie, Geologie und Botanik aus den betreffenden Museal-Sammlungen des Joanneums unter entsprechender Mitwirkung des Museal-Vorstandes in der Art durchzuführen, daß mit Rücksicht auf die der technischen Hochschule in Graz ohnehin im Allgemeinen eingeräumte Benützung der naturhistorischen Sammlungen des Joanneums die Ausscheidung sich auf das hiernach noch bleibende Bedürfniß der Lehrmittel-Sammlung für die genannten Lehrkanzeln beschränke, und demgemäß der wissenschaftliche und Musealwerth der Sammlungen des Joanneums erhalten wird, sowie auch stiftungsmäßige Bestimmungen nicht verletzt werden dürfen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ein gleiches Verhältniß tritt bei der Joanneums-Bibliothek ein; diese ist ebenfalls nach den Statuten den Professoren der technischen Hochschule zur Benützung

freigestellt. Einzelne Fächer der technischen Hochschule haben jedoch gewisse Fachjournale, welche gerade für dieses Fach bestimmt und zur täglichen Benützung erforderlich sind, ausgeschieden, und es handelt sich nun um die Fachjournale, welche für die Joanneums-Bibliothek angeschafft wurden, dann aber an die einzelnen Lehrfächer übergegangen sind. Die Regierung hat sich nun ausbedungen, daß diese Fachjournale auch fernerhin bei den einzelnen Fächern verbleiben sollen.

Weil die Joanneums-Bibliothek sehr reichhaltig ist, und gerade die betreffenden Fächer sehr werthvolle Bücher enthalten, glaubte der Finanz-Ausschuß, auch hier den h. Landtag darauf aufmerksam machen zu sollen, daß bei der Ausscheidung der Fachjournale für die einzelnen Fächer der technischen Hochschule mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen sei, und daß diese Ausscheidung nicht weitergehend sei, als gerade das Bedürfniß erfordert.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag zur Annahme:

7. Ebenso erhält der Landes-Ausschuß die Weisung, die Ausscheidung gewisser periodischer Fachjournale aus der Bibliothek des Joanneums auf jene zu beschränken, welche für einzelne Lehrkanzeln von Wichtigkeit und zur täglichen Benützung erforderlich sind, und deren Fortsetzung von der Regierung bestritten wird.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der Landes-Ausschuß hat im vorigen Jahre Seitens des h. Landtages die Weisung erhalten, bezüglich der künftigen Verwaltung des Joanneums, insbesondere der wissenschaftlichen Sammlungen an demselben, in der nächsten Session Bericht zu erstatten und geeignete Anträge zu stellen.

Dieser Bericht ist nicht erstattet, Anträge sind nicht gestellt worden, aus dem Grunde, weil, wie der Landes-Ausschuß in seinem Berichte sagt, die Lehrmittel-Sammlungen noch nicht vollständig übergeben sind, und weil nach dem mit der Regierung getroffenen Uebereinkommen die Localitäten des Joanneums, welche jetzt für die technische Hochschule benützt werden, der Regierung auch noch weiter auf 10 Jahre in Miethen überlassen worden sind; und er glaubt, daß dann erst der Zeitpunkt der definitiven Organisation gekommen sein dürfte.

Der Finanz-Ausschuß ist anderer Ansicht und glaubt, daß in dem Umstande, daß die Localitäten, welche früher von der Hochschule benützt wurden, auch noch weiter für diese Zwecke benützt werden, kein Hinderniß liegt, eine Organisation, insoweit sie eben nothwendig ist

eintreten zu lassen. Der Umstand, daß die Lehrmittel-Sammlungen noch nicht vollständig ausgeschieden sind, scheint auch kein Hinderniß zu sein; auch ist die Organisation keine besonders umfassende, denn die Organisation der Museen ist ohnehin im vorigen Jahre gründlich vorgenommen worden, und die wissenschaftlichen Sammlungen werden bei ihrer Organisation durchaus keine große Veränderung erfahren, weil eben die technische Hochschule jetzt in Händen des Staates ist, und weil man den Professoren derselben die Benützung der Sammlungen gestattet, und daselbe war ja auch früher gegenüber den Professoren der landsch. technischen Hochschule der Fall.

Dem Finanz-Ausschusse schien es aber von Bedeutung, daß, weil eben jetzt eine Veränderung im Personale eintritt, weil man eben der staatlichen technischen Hochschulen gewisse Concessionen macht, eine einheitliche Leitung am Joanneum festgestellt werde, welche einerseits dafür zu sorgen hat, daß dem Staate das Recht werde, das ihm zugestanden wurde, daß aber auch andererseits die Rechte des Landes in dieser Beziehung vollkommen gewahrt werden.

Der Finanz-Ausschuß glaubt daher, daß, insoweit eine Organisation nothwendig ist, dieselbe auch sobald als möglich eintreten möge, und empfiehlt folgenden Antrag zur Annahme:

8. „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bezüglich der künftigen Verwaltung des Joanneums, insbesondere der wissenschaftlichen Sammlungen an demselben, in der nächsten Session Bericht zu erstatten und die geeigneten Anträge zu stellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses über die Verleihung des Mauthbezugsrechtes an die Bezirksvertretung von Pettau für eine über die Drau zu erbauende Brücke.

(Beilage Nr. 69.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Graf **Kottulinsky** (von der Tribüne): An der sehr frequenten Bezirksstraße, welche von Pettau über Ankenstein nach Kroatien führt, besteht derzeit nur ein sehr primitives Communicationsmittel über die Drau, nämlich eine Seilüberfuhr; diese soll nun durch eine Brücke ersetzt werden. Das diesfällige Project wurde von den politischen Behörden geprüft und von der Statthalterei genehmigt. Der Gesamtkosten-Aufwand ist auf 40.000 fl.

veranschlagt, welche theils durch die eigenen Einnahmen des Bezirkes, theils durch eine Subvention aus dem Landesfonde, theils durch ein aufzunehmendes Kapital gedeckt werden sollen. Die Bezirksvertretung bittet um die Verleihung des Mauthbezugsrechtes auf 50 Jahre, welche der Landes-Ausschuß principiell befürworten zu sollen glaubt, die Dauer dieses Rechtes jedoch mit Rücksicht auf die von der Regierung angeregten Bedenken nur auf 30 Jahre festgesetzt wissen will.

Hiernach stellt der Landes-Ausschuß den Antrag:

„Der h. Landtag wolle den bezüglichlichen Entwurf des Gesetzes, womit der Bezirksvertretung von Pettau das Recht der Einhebung von Mauthgebühren an der Draubrücke bei Ankenstein ertheilt wird, genehmigen.“

Ich erlaube mir, mit Bezug auf einen früheren Fall einer Bewilligung des Mauthrechtes und in Berücksichtigung der kurzen Dauer der Session das Eingehen in die Vollberathung über diesen Gegenstand zu beantragen.

Landeshauptmann: Wenn ein Gegenantrag nicht gestellt wird, so wird in die Vollberathung eingegangen. (Zustimmung.) Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Gesetz zu vorlesen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Graf **Kottulinsky** (liest den Artikel I des Gesetzes aus Beilage Nr. 69).

Abg. Dr. **Josef v. Kaiserfeld** (St.-G. Pettau): Ich möchte die Annahme dieses Gesetzes dem h. Hause dringend empfehlen; denn ich glaube, wenn der bekanntermaßen nicht wohlhabende Bezirk Pettau ein so namhaftes Opfer bringt, wie hier erwähnt ist, so liegt darin schon der beste Beweis für die dringende Nothwendigkeit des bezüglichlichen Ansuchens. Die Bewohner dieses Bezirkes sind besonders im Winter durch längere Zeit vom Verkehre gänzlich abgeschnitten. Wenn der Verkehr dortselbst verbessert wird, so erwächst daraus nicht nur für diesen Bezirk, sondern auch für das Nachbarland Kroatien ein wesentlicher Vortheil. Ich bitte daher nochmals das h. Haus, das Gesetz anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung. Der Artikel I lautet:

„Der Bezirksvertretung von Pettau wird das Recht der Einhebung von Mauthgebühren für die Benützung der auf Kosten des Bezirkes bei Ankenstein zu erbauenden Draubrücke für den Fall ertheilt, daß diese Brücke vor dem Ende des Jahres 1877 vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben wird.“

(Dieser Artikel wird angenommen.)

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Graf **Rott-
Insky** (liest den Artikel II aus der Beilage Nr. 69).

Abg. Dr. **Josef v. Kaiserfeld** (St.-G. Pettau): Die Bezirksvertretung hat um Verleihung des Mauthbezugsrechtes auf die Dauer von 50 Jahren angefragt, und ich erlaube mir, anzukündigen, daß ich den Antrag stellen werde, dem Gesuche der Bezirksvertretung von Pettau in dieser Hinsicht stattzugeben. Es handelt sich nämlich darum, durch die Mauth die Verzinsung und Amortisirung des ziemlich bedeutenden Kapitals von 22.000 fl. hereinzubringen. Die Bezirksvertretung ist in Sorge, daß, wenn ihr das Mauthprivilegium nur auf kürzere Zeit gegeben wird, sie nicht in der Lage sein wird, die gemachten Auslagen wieder vergütet zu erhalten. Es wird hierbei auch auf außerordentliche Fälle Rücksicht genommen werden müssen, die bei Brücken einzutreten pflegen, indem plötzlich ein Schaden angerichtet wird, der längere Zeit zu seiner Ausbesserung braucht und oft einen nicht geringen Kostenaufwand verursacht.

Ich glaube, daß auch den Intentionen der h. Regierung durch die Verleihung der Mauth auf kürzere Zeit entgegengewirkt wäre; denn im Artikel III ist die Fürsorge getroffen, daß der Tarif von Mauthgebühren von der k. k. Statthalterei einverständlich mit dem Landes-Ausschusse festzusetzen und während der im Artikel II bestimmten Zeit auf Grund der ausgewiesenen Gebahrungsergebnisse zu reduciren sei. Es steht also der Statthalterei jederzeit frei, wenn wirklich der Fall eintreten sollte, daß das Mauthbezugsrecht nicht mehr als gerechtfertigt anerkannt werde sollte, dieses Recht auf das rechte Maß wieder zurückzuführen. Gerade im Artikel III ist gegen jeden Mißbrauch dieses Mauthbezugsrechtes die geeignete Remedur enthalten.

Dann möchte ich noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Es handelt sich nicht sowohl um Schaffung einer ganz neuen Mauth, als nur um die Uebertragung einer schon bestehenden. Es besteht nämlich derzeit eine Mauth für die Ueberfuhr bei Ankenstein. Ich erlaube mir daher meinen Antrag zur Annahme zu empfehlen, wornach Artikel II lauten möge:

„Das Mauthbezugsrecht erlischt mit Ablauf des fünfzigsten Jahres von dem Tage gerechnet, an welchem diese Brücke dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist.“

Abg. **Lothinger** (G.-G.-B.): Principiell sucht man die Mauthen als eine Belästigung des Verkehrs zu beseitigen. Ich finde es nun ganz natürlich, daß man in dem vorliegenden Falle eine Mauthbewilligung ausspricht, weil sonst die Brücke über die Drau bei Ankenstein gar nicht gebaut würde; daß man aber das Mauthbezugsrecht über dreißig Jahre hinaus gewähre, scheint mir doch nicht angezeigt zu sein. Meine Herren!

Ich bitte zu bedenken, daß wir eigentlich noch mit unbekanntem Ziffern rechnen. Eine genaue Berechnung dessen, wie viel durch die Mauth einkommen wird, und wie sich sohin die Amortisation des aufgenommenen Darlehens durchführen läßt, kann im gegenwärtigen Augenblicke unmöglich angestellt werden. Sollte nach Ablauf von dreißig Jahren die Amortisation noch nicht durchgeführt sein, so wird man das Mauthprivilegium in so weit verlängern, als sich eben nach den in jenem Zeitpunkte ohnehin schon bekannten Ergebnissen als nothwendig herausstellen wird. Ich halte daher den Antrag des Landes-Ausschusses, welcher die Dauer des Mauthbezugsrechtes auf dreißig Jahre feststellt, aufrecht.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld wird hinreichend unterstützt.)

Statthalter Freiherr v. **Rübed**: Die Errichtung einer Mauth an der zu erbauenden Draubrücke ist unstreitig im Interesse des öffentlichen Verkehrs sehr wichtig. Ich kann daher dem h. Hause die Versicherung geben, daß der Erbauung dieser Brücke auch von Seite der Regierung mit Interesse entgegen gesehen wird; ich glaube auch versichern zu können, daß, so weit es überhaupt möglich ist, die Regierung nicht unterlassen wird, ein solches Unternehmen zu fördern, obwohl ich nicht in der Lage bin, heute bereits eine förmlich bindende Erklärung abzugeben.

Die hauptsächlichsten Momente, welche beim Zustandekommen einer Mauth für die Regierung in's Gewicht fallen, sind: die entsprechenden Tariffätze, damit die Bevölkerung in keiner Weise gedrückt werde, die Aufrechterhaltung der sonst bei Avarialmauthen gesetzlich bestehenden Mauthbefreiungen und die selbstverständliche Voraussetzung, daß durch die Gewährung einer solchen Mauth gegenüber dem Staatschatze weder Reclamationen noch Ersatzansprüche in irgend einer Weise gestellt werden.

Die Festsetzung des Tarifes ist im Artikel III des vorliegenden Gesetzentwurfes der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse überlassen, es ist daher zweifellos die Möglichkeit vorhanden, daß innerhalb der bestehenden Gesetze auch die Mauthbefreiungen, welche allgemein üblich sind, auch hier zur Geltung kommen können.

Als selbstverständlich glaube ich wohl den Umstand voraussetzen zu müssen, daß aus dem Zustandekommen eines solchen Gesetzes Ersatzansprüche an die Regierung wohl nicht eintreten können, und ebenso, daß die Gesetzgebung im Straßen- und Mauthwesen überhaupt für die Zukunft keinen Niegel finde.

Die Feststellung des Tarifes hat im gegenwärtigen Falle unstreitig eine nicht geringe Bedeutung, weil da-

von, in so weit ich in der Angelegenheit informirt bin, thatsächlich die Möglichkeit des Brückenbaues abhängt.

Ich halte dafür, daß man die öffentlichen Interessen einerseits und das Interesse des Zustandekommens dieses Brückenbaues vor Augen haben muß. Ich möchte daher eine zu große Schwierigkeit in einer verhältnißmäßigen Verlängerung des Mauthprivilegiums denn doch nicht finden, weil die Garantie, daß dieses Privilegium nicht mißbraucht werde, in der Bestimmung des Artikels III gelegen ist.

Berichterstatter des Landes = Ausschusses Graf **Rottulinsky**: Ich muß gegenüber dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld den Artikel II in der vom Landes-Ausschusse beantragten Fassung aufrecht erhalten. Mauthen sind an und für sich immer Verkehrshindernisse und sind daher nur auf das unabweisliche Maß zu beschränken, wenn nämlich irgend ein wichtiges Verkehrsmittel ohne eine Mauth überhaupt nicht zu Stande käme.

Der h. Landtag hat schon wiederholt seine principielle Ansicht über Mauthen dahin ausgesprochen, daß dieselben überhaupt aufzuheben seien. Wenn das h. Haus sich dennoch entschließt, durch die Gewährung eines Mauthprivilegiums im vorliegenden Falle von dem anerkannten Princip eine Ausnahme zu machen, so glaube ich, daß dieselbe nur auf das nothwendigste Maß beschränkt bleiben muß. Dieses Maß aber gegenwärtig ziffermäßig nachzuweisen, ist aber nicht möglich, weil der muthmaßliche Verkehr über die projectirte Draubrücke sich im voraus nicht berechnen läßt. Eben so wenig läßt sich feststellen, binnen welcher Zeit die Verzinsung und Amortisirung des Kapitals, so wie die Kosten zur Erhaltung der Brücke nach dem zu bewilligenden Mauthtarif hereingebracht werden können. Der Landes-Ausschuß glaubte das nothwendige Maß der Privilegiumsdauer auf dreißig Jahre festsetzen zu können, um so mehr, als, wie bereits im Berichte erwähnt ist, nöthigenfalls eine Verlängerung des Mauthbezugsrechtes dann eintreten kann, wenn in dreißig Jahren die Amortisation einschließlich der Erhaltungskosten nicht erzielt werden kann.

Ich empfehle daher die Annahme des Artikels II in der vom Landes-Ausschusse beantragten Fassung.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und werde vorerst über den Antrag des Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld und sodann über jenen des Landes-Ausschusses abstimmen lassen.

(Der Artikel II soll nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld lauten:

„Das Mauthbezugsrecht erlischt mit Ablauf des 50. Jahres von dem Tage gerechnet, an welchem

diese Brücke dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist.“

(Dieser Antrag wird mit 28 gegen 23 Stimmen angenommen.)

Berichterstatter des Landes = Ausschusses Graf **Rottulinsky** (liest den Artikel III des Gesetzes aus Beilage Nr. 69 und corrigirt den in der zweiten Zeile befindlichen Druckfehler dahin, daß es statt der Worte: während der im I. Artikel bestimmten Zeit, richtig zu heißen hat: „während der im II. Artikel bestimmten Zeit“).

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung. Artikel III hat demnach zu lauten:

„Der Tarif von Mauthgebühren ist von der k. k. Statthalterei einverständlich mit dem Landes-Ausschusse festzusetzen und während der im II. Artikel bestimmten Zeit auf Grund der ausgewiesenen Gebährungs-Ergebnisse zu reduciren.“

(Dieser Artikel wird angenommen.)

Berichterstatter des Landes = Ausschusses Graf **Rottulinsky** (liest Artikel IV, Titel und Eingang des Gesetzes aus Beilage Nr. 69).

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung.

(Artikel IV Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Als nächster Gegenstand steht auf der Tagesordnung der

Bericht des Landes = Ausschusses, womit der Stadtgemeinde Gills die Einhebung von Zinskreuzern für fünf Jahre bewilliget wird.

(Beilage Nr. 86.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes = Ausschusses **German**: (von der Tribüne — liest den Bericht und Antrag aus der Beilage Nr. 86). Ich beantrage die Vollberatung.

Landeshauptmann: Wenn ein Gegenantrag nicht gestellt wird, so wird in die Vollberatung eingegangen. (Zustimmung.)

Ich eröffne die Generaldebatte.

Da sich Niemand zum Worte meldet, erkläre ich dieselbe für geschlossen und ersuche den Herrn Berichterstatter, das Gesetz vorzulesen.

Berichterstatter des Landes = Ausschusses **German** (liest die Artikel I und II des Gesetzes aus Beilage Nr. 86).

Landeshauptmann: Ich bringe die Artikel I und II zur Abstimmung.

(Artikel I und II werden angenommen.)

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **German** (liest den Artikel III des Gesetzes aus Beilage Nr. 86).

Abg. **Hemischmidt** (St. Graz): Ich möchte mir vom Herrn Berichterstatter eine Aufklärung erbitten. In dem Artikel III ist mir nämlich die Bestimmung nicht ganz klar, daß jene Wohnparteien von der Abgabe ausgenommen sein sollen, „welche einen gesetzlichen Befreiungsgrund nachweisen können.“ Ich möchte nun wissen, welches die gesetzlichen Befreiungsgründe sind.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **German**: Ich muß hierauf bemerken, daß die Stadtgemeinde Gills selbst den Entwurf dieses Gesetzes vorgelegt hat, und daß dasselbe genau dem Gesetze nachgebildet ist, welches in der Session des Jahres 1873 für die Stadt Graz beschlossen wurde; darin ist ebenfalls von gesetzlichen Befreiungsgründen die Rede.

Abg. **Hemischmidt** (V.-St. Graz): Nachdem mich diese Aufklärung nicht befriedigt, so beantrage ich die Weglassung der Stelle von gesetzlichen Befreiungsgründen; denn entweder gibt es solche gesetzliche Befreiungsgründe, dann müssen sie erwiesen sein — oder es gibt solche nicht, dann ist diese Stelle überflüssig.

Abg. Dr. **Michel** (H.-G. Graz): Wenn im vorliegenden Gesetzentwurfe und zwar nicht zum erstenmale, sondern in Nachbildung des gleichen Landesgesetzes für die Stadt Marburg der Vorbehalt gemacht wird zu Gunsten solcher Parteien, die einen gesetzlichen Befreiungsgrund nachweisen können, so ist damit nicht nothwendiger Weise gesagt, daß es jetzt schon solche Wohnparteien gibt, die einen gesetzlichen Befreiungsgrund haben; es ist aber der Möglichkeit gedacht, daß in Zukunft irgend ein Gesetz gewissen Personen einen Befreiungsanspruch der Abgabe der Zinskreuzer zuerkennt, und dann hätten diese Parteien, auf die das Gesetz paßt, einen begründeten Anspruch. Ich kann mir recht gut denken, daß zu Gunsten der Beamten oder Militärpersonen durch die Gesetze derartige Begünstigungen eingeführt werden, und durch den vorliegenden Artikel III soll dem vorgebeugt sein, daß dieses Privilegium aufgehoben wird. Ich glaube daher, daß man immerhin die beanstandete Stelle im Artikel III belassen werden möge.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **German**: Ich habe mich vorhin nur versprochen, indem ich sagte, daß der vorliegende Gesetzentwurf dem Landesgesetze für die Stadt Graz nachgebildet sei. Er ist vielmehr dem Landesgesetze für die Stadt Marburg nachgebildet.

Landeshauptmann: Ich werde den Artikel III in der Weise zur Abstimmung bringen, daß ich über

Artikel III vorerst mit Auslassung der Stelle bezüglich des gesetzlichen Befreiungsgrundes und sodann über den Zwischensatz abstimmen lassen werde. (Zustimmung.)

Artikel III mit Auslassung des Zwischensatzes lautet:

„Ausgenommen von dieser Abgabe sind jene Wohnparteien, die eine Armenbetheilung genießen.“ (Dieser Antrag wird angenommen.)

Die Einschaltung in Artikel III lautet:

„welche einen gesetzlichen Befreiungsgrund nachweisen können, oder solche . . .“

(Diese Einschaltung wird ebenfalls angenommen.)

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **German** (liest den Artikel IV, Titel und Eingang des Gesetzes aus Beilage Nr. 86).

Landeshauptmann: Ich bringe Artikel IV, Titel und Eingang des Gesetzes zur Abstimmung.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung wäre die Wahl eines Mitgliedes in den Landes-Ausschuß, ich werde aber vorher mit Zustimmung des h. Landtages

Berichte über Petitionen

vornehmen.

Ich ersuche zunächst den Herrn Berichterstatter Dr. Portugall, seinen Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses Dr. **Portugall** (von der Tribune): „Petition des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz um Herstellung der vom Hochwasser zerstörten Murrbrücke zwischen Kalsdorf und Fernitz.“

Der Bezirks-Ausschuß führt in dieser Petition an, daß die Murrbrücke zwischen Kalsdorf und Fernitz am 26. Mai d. J. durch das Hochwasser zerstört wurde. Dieselbe wurde erst im Jahre 1863 von den Gemeinden Kalsdorf und Fernitz mit einem bedeutenden Kostenaufwande gebaut. Diese Gemeinden schulden noch gegenwärtig einen namhaften Betrag und sind nicht mehr im Stande, einen Neubau auszuführen, und doch sei dieser Verkehrsweg ein unumgängliches Communicationsmittel zwischen Puntigam und Wildon. Sie bitten, der h. Landtag wolle beschließen, daß behufs Wiederherstellung der gestörten Communicationen zwischen Fernitz und Kalsdorf an der früheren Uebergangsstelle und mit Rücksicht auf das regulirte Flußprofil eine stabile Brücke nach dem heiliegenden Project erbaut werde; daß ferner hinsichtlich der Kostenbestreitung und Beitragsleistung zur Bildung des nothwendigen Baufondes die Concurrencybestimmungen des Murrregulirungsgesetzes in Anwendung zu kommen haben, oder aber daß eventuell die hohe Ministerialentscheidung ddo. 3. December 1858, Z. 30178, in volle Wirksamkeit

trete, und endlich, daß die Objsorge für die künftige Instandhaltung des neu ausgeführten Objectes der Bezirksvertretung Umgebung Graz gegen Bezug und Verrechnung des Brückenmauth-Gefälles übertragen werde.

Da es nicht angeht, die Kalsdorf-Fernitzer Brücke nach denselben Principien herzustellen, welche für die Murregulirung überhaupt in Geltung treten werden, da die Regierung sich zu einem Beitrage von vier Zehnteln der Regulirungskosten unter der Bedingung herbeiließ, daß sie bezüglich der Communicationsmittel nicht in Anspruch genommen werde, und da es nicht angeht, die Herstellung der Brücke auf Grund der h. Ministerial-Entscheidung vom 3. December 1858 in's Werk zu setzen, wornach diese Brücke nur aus Landesmitteln hergestellt werden soll, und da die Herstellung der Brücke noch nicht so außerordentlich dringend ist und überhaupt nicht möglich ist, weil die Murr wegen der enormen Verwüstungen vorher regulirt werden muß, so beantragt der Sonder-Ausschuß für Landesculturangelegenheiten:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Es sei die Petition des Bezirks-Ausschusses Graz um Herstellung der vom Hochwasser zerstörten Murrbrücke zwischen Kalsdorf und Fernitz dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung und Antragstellung im nächsten Landtage zuzuweisen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Gipp** (von der Tribüne): Ich habe zu referiren über die „Petition der Bezirksvertretung St. Gallen um Einreihung der Zufahrtsstraßen zum Bahnhofs Weißenbach in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe.“

Aus der Petition geht hervor, daß die Unternehmung der Rudolfsbahn die Bedingungen nicht genau einhält, unter welchen die Bezirksvertretung die Zufahrtsstraße zum Bahnhofs Weißenbach zu übernehmen erklärte. Diese Zufahrtsstraße wird öfter von Abrutschungen überschüttet und dadurch die Sicherheit des Verkehrs gefährdet. Die Bezirksvertretung spricht die Befürchtung aus, daß ihr die Erhaltung der Straße große und so bedeutende Auslagen verursachen würde, daß daraus dem Bezirke eine schwere Schädigung und in der Folge sogar unerschwingliche Lasten erwachsen würden. Die Bezirksvertretung führt ferner an, daß ihre Vorstellungen zur Hintanhaltung der angegebenen Uebelstände und Abwendung der dem Bezirke drohenden Schädigung bei der Bezirkshauptmannschaft bisher den gewünschten Erfolg nicht hatten, und darum wende sie sich an den h. Landtag.

Der Landescultur-Ausschuß konnte diese Petition nicht in dem Sinne befürworten, wie die Bezirksvertretung wünscht, sondern er unterstützt die Petition nur in so weit, daß er beantragt, dem Landes-Ausschusse den Auftrag zu ertheilen, die nöthigen Erhebungen einzuleiten, und der Bezirksvertretung St. Gallen seine Unterstützung angebeden zu lassen.

Der Sonder-Ausschuß für Landescultur-Angelegenheiten stellt daher den Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die in der Petition berührten Verhältnisse ehestens zu erheben, der Bezirksvertretung St. Gallen die möglichste Unterstützung angebeden zu lassen und zur Sicherung des Verkehrs auf der Zufahrtsstraße die nöthigen Einleitungen zu treffen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Heilsberg** (von der Tribüne):

„Die Petition des Josef Kremer, interimistischen Leiters der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graz, um Gewährung von Unterstützungen an dürftige und talentvolle Schüler der Vorbereitungs-Classe an der k. k. Lehrer-Bildungsanstalt in Graz.“

Abg. **Fleisch** (St.-G. Judenburg): Wenn ich nicht irre, so hat der h. Landtag für Schüler der Vorbereitungscurse an den Lehrerbildungsanstalten Graz und Marburg bereits je 1000 fl. votirt.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Heilsberg**: Da bei Gelegenheit der gleichen Petition, welche von der Direction der Lehrer-Bildungsanstalt in Marburg ausging, auch für den Vorbereitungscurs in Graz ein Betrag von 1000 fl. bewilligt worden ist, so erledigt sich diese Petition mit dem am 8. October d. J. gefaßten Beschlusse.

Landeshauptmann: Dies bildet keinen Gegenstand der Abstimmung.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Heilsberg**: „Petition des Schuldieners Johann Lercher an der landschaftlichen Bürgerschule in Judenburg um Bewilligung einer Localzulage.“

Der Petent hat in seiner Petition keinen Umstand angeführt, welcher eine ausnahmsweise Behandlung irgendwie begründen würde, und darum lag für den Sonder-Ausschuß auch kein Anlaß vor, auf die Gewährung einzurathen. Er beantragt daher die Abweisung dieser Petition.

Landeshauptmann: Da kein positiver Gegenantrag gestellt wird, so gilt diese Petition als abweislich erledigt.

Wir schreiten nun zur

Wahl eines Landes-Ausschuss-Beisitzers.

Derfelbe ist aus dem ganzen Hause zu wählen. Ich werde daher die Herren mit dem Namen aufrufen und bitte dieselben, ihre Stimmzettel in die Urne abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Das Scrutinium hat folgendes Resultat ergeben:

Abgegeben wurden 52 Stimmzettel; hievon fielen auf den Herrn Abgeordneten Pa irhuber 44 Stimmen, der somit als gewählt erscheint. (Lebhafter Beifall.)

Außerdem erhielten der Abgeordnete Scholz 5 Stimmen, Graf Gleispach 1 und Dr. Josef v. Kaiserfeld 1 Stimme.

Abg. **Pa irhuber:** Wenn das Land, beziehungsweise die Landesvertretung, die edelsten und besten Männer des Landes von mir ein Opfer verlangen, und sei dieses noch so groß, so liegt es mir ferne, dieses Opfer nicht zu bringen.

Ich erkläre daher, die in so schmeichelhafter Weise mir zugewendete Wahl annehmen zu wollen und füge die Versicherung bei, daß ich, in so lange die Kräfte hiefür ausreichen, stets bestrebt sein werde, das Vertrauen des h. Hauses zu rechtfertigen. (Beifall.)

Landeshauptmann: Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt und ich habe nur noch zu verkündigen, daß der Landescultur-Ausschuß heute Nachmittag um 5 Uhr eine Sitzung halten wird.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Mittwoch den 14. October l. J. Vormittags um 10 Uhr, und stelle auf die

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Landescultur = Ausschusses, betreffend die Errichtung einer landschaftlichen Thier-Arzneischule.

2. Schlußanträge des Finanz-Ausschusses, in Betreff der Voranschläge für das Jahr 1875 (Beilage Nr. 96).

3. Bericht des Sonder-Ausschusses, betreffend die Einberufung der Grundsteuerregulirungs-Centralcommission (Beilage Nr. 88).

4. Bericht des Sonder-Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Seidl bezüglich der Kunstwein-Fabrikation (Beilage Nr. 92).

5. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Seidl, betreffend Bestimmungen über Bewilligung von Steuernachlässen bei Unglücksfällen (Beilage Nr. 94).

6. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Washington und Genossen, bezüglich der Hintanhaltung der Reblaus (Beilage Nr. 95).

6. Bericht des Sonder-Ausschusses, betreffend die Landes-Ordnung, Landtags-Wahlordnung und Geschäfts-Ordnung des Landtages (Beilage Nr. 84).

Ich ersuche die Herren, zu einer vertraulichen Sitzung noch hier zu verweilen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der öffentlichen Sitzung 1 Uhr 5 Minuten.)

